

Verfassungsgericht beschränkt sich so auf seine spezifische Funktion als Hüter der Grundrechte und masst sich nicht die Kompetenz an, zu prüfen, ob die Entscheidung der Fachgerichte vom einfachen Recht her gesehen ›richtig‹ sind.⁸⁰² Lässt sich die Rüge einer Verfassungsbeschwerde nicht auf ein spezifisches Grundrecht beziehen, so bleibt die Willkürkontrolle.⁸⁰³ Bei einem solchen Prüfprogramm ist indes zu berücksichtigen, dass die Grenze zwischen Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit nicht starr, sondern fließend ist. Die verfassungsgerichtliche Kontrollkompetenz steht deshalb immer unter dem Vorbehalt des besonderen Einzelfalles.⁸⁰⁴ In diesem Zusammenhang spielt auch die Intensität des Grundrechtseingriffs eine Rolle.⁸⁰⁵ Aber auch die generelle Bedeutung der zu entscheidenden Streitfrage kann in diesem Zusammenhang – nicht zuletzt im Blick auf die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde⁸⁰⁶ – eine Rolle spielen.⁸⁰⁷

V. Einstweiliger Rechtsschutz im Verfassungsbeschwerdeverfahren/Vorsorgliche Massnahmen

1. *Allgemeines*

Der Verfassungsbeschwerde als solcher kommt keine aufschiebende Wirkung zu.⁸⁰⁸ Dies ist die Konsequenz des Umstands, dass die Verfas-

⁸⁰² So zutreffend BVerfGE 13, 318 (325); ähnlich der Staatsgerichtshof, siehe bereits die Nachweise oben sub 1. b).

⁸⁰³ Auch das Bundesverfassungsgericht praktiziert im Übrigen eine Willkürkontrolle und spricht von schlechthin unhaltbaren und deshalb objektiv willkürlichen und eindeutig unangemessenen Entscheidungen; siehe etwa BVerfGE 58, 163 (167); 64, 389 (394); 80, 48 (52); vgl. hierzu auch Norman Weiss, Objektive Willkür. Zu einem Prüfkriterium im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde, 2000.

⁸⁰⁴ Auf den Einzelfall abstellend bspw. StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11).

⁸⁰⁵ Siehe etwa StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 (5); StGH 1997/27 – Urteil vom 18. November 1997, LES 1999, 11 (15).

⁸⁰⁶ Dazu oben, S. 56 ff.; siehe auch Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (59 f.).

⁸⁰⁷ Siehe auch StGH 1987/18 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 131 (133).

⁸⁰⁸ Siehe z.B. StGH 1994/13 – Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1995, 118 (120); ferner StGH 1995/21 – Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, 18 (19); StGH 1995/8 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 197 (200): «Der Präsident des StGH gewährte ... die von dem Beschwerdeführer beantragte aufschiebende Wirkung der ... Beschwerde».